



SKATVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

LV 07 im Deutschen Skatverband e.V

Mitglied im Deutschen Skatverband e.V.

AUSZEICHNUNGSORDNUNG (AusZO)

§ 1 Verleihungsrecht

Der Skatverband Baden-Württemberg e.V. (LV B-W) verleiht für langjährige Mitgliedschaft von Verbandsgruppen, für herausragende skatsportliche Erfolge, sowie für besondere Verdienste an verantwortlicher Stelle um den Einheitsskat und die Ziele des Deutschen Skatverbandes e. V. (DSkV) folgende Ehrungen:

- 1.1 Ehrengabe für langjährige Mitgliedschaft von Verbandsgruppen im DSkV bzw. im LV B-W
- 1.2 Ehrengabe für herausragende skatsportliche Erfolge von Vereinsmitgliedern
- 1.3 Bronzene Ehrennadel des LV B-W
- 1.4 Silberne Ehrennadel des LV B-W
- 1.5 Goldene Ehrennadel des LV B-W
- 1.6 Ernennung zum Ehrenmitglied
- 1.7 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

§ 2 Ehrengabe für langjährige Mitgliedschaft

Für eine Mitgliedschaft von 10, 25, 40, 50, 75 und 100 Jahren im DSkV bzw. im LV B-W werden die Verbandsgruppen mit einer Ehrengabe ausgezeichnet.

§ 3 Ehrengabe für herausragende skatsportliche Erfolge

Für herausragende skatsportliche Erfolge von Vereinsmitgliedern werden diese mit einer Ehrengabe ausgezeichnet. Über die Art der Ehrengabe entscheidet das Präsidium des LV B-W von Fall zu Fall.

§ 4 Bronzene Ehrennadel des LV B-W

Für eine andauernde verdienstvolle Tätigkeit an verantwortlicher Stelle (s. Anlage) kann die Bronzene Ehrennadel verliehen werden.

Sie besteht aus dem Emblem des LV B-W in Bronze.

Die Verleihung wird mit einer Urkunde beglaubigt.

Die Ehrennadel geht mit der Urkunde in das Eigentum des/der Geehrten über.

§ 5 Silberne Ehrennadel des LV B-W

Für eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit an verantwortlicher Stelle (s. Anlage) kann die Silberne Ehrennadel verliehen werden.

Sie besteht aus dem Emblem des LV B-W in Silber.

Die Verleihung wird mit einer Urkunde beglaubigt.

Die Ehrennadel geht mit der Urkunde in das Eigentum des/der Geehrten über.

§ 6 Goldene Ehrennadel des LV B-W

Für eine hervorragende verdienstvolle Tätigkeit an verantwortlicher Stelle (s. Anlage) kann die Goldene Ehrennadel verliehen werden.

Sie besteht aus dem Emblem des LV B-W in Gold.

Die Verleihung wird mit einer Urkunde beglaubigt.

Die Ehrennadel geht mit der Urkunde in das Eigentum des/der Geehrten über.

§ 7 Ernennung zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den LV B-W besonders verdient gemacht haben.

Das Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Präsidiums des LV B-W von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Ernennung wird durch eine Urkunde beglaubigt.

Das Ehrenmitglied hat Stimmrecht an der Mitgliederversammlung und am Verbandstag des LV B-W.

§ 8 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt jahrelange besonders tatkräftige Amtsführung als Präsident des LV B-W voraus.

Der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag des Präsidiums des LV B-W von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Ernennung wird durch eine Urkunde beglaubigt.

Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Präsidium, dem Verbandstag und der Mitgliederversammlung des LV B-W.

§ 9 Antragstellung

Anträge zu den in den §§ 4, 5 und 6 beschriebenen Auszeichnungen für den in Ziffer 1 und 2 der Anlage aufgeführten Personenkreis sind von den Verbandsgruppen mit einem Nachweis über die

verdienstvolle Tätigkeit des Vereins-/Klubmitglieds schriftlich an den Präsidenten des LV B-W einzureichen.

Die Anträge müssen den vollständigen Namen des Auszuzeichnenden, seine Anschrift, den Verein/Klub und die Dauer der Mitgliedschaft im DSKV enthalten. Sie können bis 15. März und 15. Oktober eines jeden Jahres gestellt werden.

Antragsberechtigt sind auch die Mitglieder des Präsidiums des LV B-W.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium des LV B-W von den in der Anlage festgelegten Richtlinien abweichen.

§ 10 Übergangsregelung

Liegt bei Inkrafttreten dieser Auszeichnungsordnung die für die Verleihung der Silbernen oder Goldenen Ehrennadel geforderte Gesamtzahl von Amtsjahren (s. Anlage) für die an verantwortlicher Stelle geleistete verdienstvolle Tätigkeit vor, kann ausnahmsweise die hierfür vorgesehene Ehrennadel verliehen werden. Diese Übergangsregelung gilt bis 31. Dezember 2004.

Entsprechende schriftliche Anträge (siehe § 9) für den in Betracht kommenden Personenkreis müssen dem Präsidenten des LV B-W, spätestens bis zu diesem Termin zugegangen sein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Auszeichnungsordnung mit Anlage tritt mit ihrer Beschlussfassung am 05.07.2003 in Kraft.

Präsident:
Wolfram Vögler

Spielleiter:
Peter Meyer

Vizepräsident:
Klaus Thiele

Damenreferentin:
Brigitte Hille

Schatzmeister:
Harald Blank

Jugendreferent:
Erich Götzmann

Schriftführer/Pressereferent:
Herbert Binder

Schiedsrichterobmann:
Gerhard Kraft

Anlage zur Auszeichnungsordnung des LV B-W

Übersicht über die Voraussetzungen für Auszeichnungen mit Ehrennadeln des LV B-W

Bereich / Amt	Bronzene Ehrennadel	Silberne Ehrennadel	Goldene Ehrennadel
1. 1. Vorsitzender eines Vereins/Clubs	10 Amtsjahre	+ 10 Amtsjahre	+ 5 Amtsjahre
2. VG-Präsidiumsmitglieder	5 Amtsjahre	+ 10 Amtsjahre	+ 10 Amtsjahre
3. VG-Präsident	5 Amtsjahre	+ 5 Amtsjahre	+ 10 Amtsjahre
4. LV-Präsidiumsmitglieder	5 Amtsjahre	+ 5 Amtsjahre	+ 10 Amtsjahre
5. LV-Präsident	5 Amtsjahre	+ 5 Amtsjahre	+ 5 Amtsjahre

Übergangsregelung

Bereich / Amt	Silberne Ehrennadel	Goldene Ehrennadel
1. 1. Vorsitzender eines Vereins/Clubs	20 Amtsjahre	25 Amtsjahre
2. VG-Präsidiumsmitglieder	15 Amtsjahre	25 Amtsjahre
3. VG-Präsident	10 Amtsjahre	20 Amtsjahre
4. LV-Präsidiumsmitglieder	10 Amtsjahre	20 Amtsjahre
5. LV-Präsident	10 Amtsjahre	15 Amtsjahre